



Satzung zur 2. Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Adelsdorf KU

Die Gemeinde Adelsdorf erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 2a Satz 3 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung vom 20.01.2022, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Unternehmenssatzung vom 27.07.2022:

§ 1

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Stammkapital beträgt 1.500.000,00 €“

§ 2

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Aufgaben des Kommunalunternehmens sind die Erzeugung, die Verteilung und der Verkauf von Energie, die Errichtung und der Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen und Werke, die Pachtung und Verpachtung, die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung derartiger Unternehmen, die Beteiligung an den anderen Unternehmen dieser Art, die Betriebsführung solcher Unternehmen und der Betrieb aller, den Gesellschaftszwecken unmittelbar dienenden Geschäfte. Die Gesellschaft dient öffentlichen Zwecken, insbesondere der Versorgung der gemeindlichen Einrichtungen mit Energie, der Energieeinsparung und Zielen des Klimaschutzes durch bevorzugte Energieerzeugung mittels regenerativer Energien. Aufgabe ist auch das Facility Management eigener Immobilien sowie der Immobilien der Gemeinde Adelsdorf, vorbehaltlich Zweckvereinbarung. Desweiteren betätigt sich das Unternehmen auf dem Gebiet der Immobilienwirtschaft, das heißt dem Erwerb, Bau und Sanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden aller Art.“

§ 3

In § 6 Abs. 3 wird nach Nr. 18 folgende Nr. 19 angefügt:

„19. Stimmabgaben in Tochtergesellschaften“

§ 4

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung in Textform des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung mit Sitzungsunterlagen und Beschlussvorschlägen enthalten und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 5. Tag vor der Sitzung zugehen. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage gekürzt werden. Die Ladung gilt als zugegangen, wenn der Versand an eine durch das Verwaltungsratsmitglied mitgeteilte einfache E-Mail-Adresse erfolgte.“

§ 5

§ 7 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst (Präsenzversammlung). Außerhalb von Präsenzversammlungen können Beschlüsse auch telefonisch, in Textform, per Telefax, E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z.B. Zuschaltung abwesender Mitglieder zu einer Sitzung des Verwaltungsrats oder durch nachträgliche Stimmabgabe) gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn

- a. der Einberufende auf die Art der Beschlussfassung und auf die Frist zur Stimmabgabe in der Einladung hinweist und
- b. mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.

Andernfalls ist das Umlaufverfahren gescheitert. Im Fall des gescheiterten Umlaufverfahrens ist unverzüglich eine Sitzung des Verwaltungsrats mit denselben Beschlussgegenständen einzuberufen.

Absatz 9 gilt im Umlaufverfahren entsprechend.“

§ 6

§ 7 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„Hält der Vorstand Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er diese zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Vorstandes für rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so kann er diesen beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und die Angelegenheit zur Entscheidung dem Verwaltungsrat vorlegen.“

§ 7

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Verpflichtungserklärungen

„Verpflichtende Erklärungen des Kommunalunternehmens bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen gemäß § 1 Abs. 2 durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.“

§ 8

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den Bestimmungen des Art. 91 Abs. 1 GO i. V. m. § 22 KUV aufgestellt und geprüft. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen, dem Verwaltungsrat zu übersenden und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.“

§ 9

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Adelsdorf, 10.12.2024
Gemeinde Adelsdorf

Karsten Fischkal
Erster Bürgermeister